



**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE SCHEIDUNG, WENN SICH DER ANDERE PARTNER
WIDERSETZT UND DIE BEIDEN BEREITS SEIT MINDESTENS ZWEI JAHREN GETRENNT
LEBEN**

Diese Bedingung ist zwingend, um die Scheidung gegen den Willen der anderen Person durchzusetzen. Ist die **eheliche Gemeinschaft also seit mindestens zwei Jahren beendet**, wird dem Ehegatten oder der Ehegattin auch gegen den Willen des anderen die gerichtliche Scheidung gewährt. Damit die Scheidung ausgesprochen werden kann, muss der Ehepartner oder die Ehepartnerin, der oder die die Scheidung verlangt, lediglich die effektive Trennung und ihre Dauer (mindestens zwei Jahre) nachweisen. Es muss sich um eine tatsächliche Trennung handeln, d.h., die Lebensgemeinschaft wurde sowohl auf materieller als auch auf gefühlsmässiger Ebene aufgegeben. Diese Frist von zwei Jahren beginnt nicht neu zu laufen und wird auch nicht unterbrochen, wenn die Partner sich besuchen, vereinzelt sexuellen Kontakt zueinander haben oder im Interesse der Kinder bestimmte Arbeiten gemeinsam verrichten. Dies gilt nicht als gescheiterter Versuch, wieder ein gemeinsames Leben zu führen. Die Partner können sogar unter einem Dach wohnen und gelten trotzdem als getrennt lebend, solange sie nicht gewillt sind, eine Lebensgemeinschaft zu führen. **Jeder der beiden Partner kann den Ablauf der zweijährigen Trennung geltend machen, auch wenn die Trennung nicht durch das Gericht genehmigt worden war.**

Wenn die scheidungswillige Partei beweist, dass die Lebensgemeinschaft seit zwei Jahren beendet ist, spricht das Gericht die Scheidung aus. Wenn die zwei Jahre jedoch noch nicht abgelaufen sind, wird das Scheidungsbegehren abgewiesen. Sobald die Trennungsfrist von mindestens zwei Jahren abgelaufen ist, kann der Partner oder die Partnerin erneut ein Begehren stellen.